

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 11

Rubrik: Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forum

Zur ASMZ 7/8 1997

Nationalrat François Loeb schreibt etwas über das Geschichtsbild der Schweiz nach dem Eizenstat-Bericht! Ich kann diesen Artikel nicht unkommentiert lassen!

Wer mit der Logik der Geheimdienste vertraut ist, der weiss, dass durch perfekte Agitation beim Feind psychologische oder andere Mechanismen «angeschoben» werden können, die in ihrer Eigendynamik verheerende Wirkungen zeitigen können. Ich will damit in keiner Weise die Greuelstaten des Nazi-Regimes in Deutschland rechtfertigen, wohl aber jeder Forderung entgegentreten, die von der Schweiz erwartet hätte, dem praktisch geschlagenen Feind in den letzten Kriegsmonaten auch noch eines auf den Deckel zu geben.

Die Schweiz ging als Neutraler in den Zweiten Weltkrieg hinein und auch wieder daraus heraus. Dass diese Neutralität nicht eine absolut perfekte sein konnte, weiss jeder, der die Mechanismen von Krieg und Frieden kennt.

Absolut unerreicht und über jeden Verdacht erhaben ist aber der Rüttli-Rapport vom 25. Juli 1940! General Henri Guisan kannte damals den Ausgang der Geschichte nicht. Trotzdem war sein Courage et Confiance das Mass für die Schweizer Armee

und auch für das Schweizer Volk bis zum Ende des Krieges! Und weit darüber hinaus!

Wenn wir uns heute Gedanken machen über eine zukunftsweisende Sicherheitspolitik, so dürfen wir uns nicht an den mehr oder weniger studierten und lauten Schwätzern ausrichten, sondern an jenen, die mit dem Mut des Herzens in scheinbar aussichtsloser Lage den Prinzipien von Freiheit, Gerechtigkeit, Wahrheit die Treue hielten.

Christian Wyss
Landwirt
8185 Winkel-Rüti

Unbegreifliche Verurteilung?

«Jeder Angehörige der Armee kann zu einem bestimmten Grad oder Funktion verpflichtet werden. Sie müssen die entsprechenden Dienste leisten und...»

So lauten die Bestimmungen des Dienstreglementes DR 95 § 85, und so könnte sicher auch die Verurteilung zu vier Monaten Gefängnis unbedingt eines 27jährigen Aspiranten der Schweizer Armee begründet werden. Der Aspirant brach im Sommer 1996 in der dritten Woche die Offiziersschule ab. Schon vor Beginn der Schule bemühte er sich beim EMD um die Befreiung von der Offiziers-

schule. Die Antwort war aber negativ (*siehe NZZ vom 27. August 1997*).

Auch in den höchsten Armeekreisen wird man sicher auch schon erkannt haben, dass die Institution Armee je länger je mehr ihren Stellenwert als Kaderschmiede verloren hat. Ein Träger einer Führungsfunktion in der Schweizer Armee muss wissen, dass er auf dem Arbeitsmarkt beschränkt konkurrenzfähig ist. Es lässt sich doch leicht vorzustellen, dass viele Unteroffiziere sich für den sicheren Weg entscheiden und so wenig Zeit wie nur möglich aufwenden wollen für den sicherheitspolitischen Auftrag der Armee. Schliesslich besteht in der heutigen Arbeitsmarktsituation die berechtigte Angst für viele junge Menschen, keine Stelle zu finden. Es ist deshalb höchste Zeit, die Institution «Armee» wieder attraktiv zu gestalten. Attraktiv und zeitgemäß ausgerüstet, modern und von der Wirtschaft als «Kaderschule» anerkannt. Zu diesem Zweck braucht es in erster Linie motivierte und vorbildliche Ausbilder, die in vorderster Front das Image der Armee bei den jungen Rekruten (und wiederum evtl. zukünftigen Ausbildern) repräsentieren. Deshalb sollte doch gelten: nur die Besten in die OS und nur diejenigen, die auch wirklich diese körperliche und geistige harte Schule bestehen wollen. Nur solche Offizie-

re sind genügend motiviert, sich auch vorbildlich zu verhalten. Eine Offiziersschule darf kein «Müssen» sein. Das «Wollen» muss im Vordergrund stehen. Überzeugung, Herausforderung und Stolz müssen die Triebkräfte eines zukünftigen Aspiranten verkörpern, um dem Rang eines Offiziers auch gerecht zu werden. Deshalb erstaunt die erwähnte Verurteilung, nicht nur von ihrer Härte, sondern das ganze Verfahren überhaupt. Es ist doch ein schlechtes Zeichen für die Organisation Armee, wenn jemand zum «Offizier» gezwungen wird, und beweist doch nur, dass der Stellenwert eines Offiziers der Schweizer Armee doch schon sehr tief ist. Im weiteren bestätigt dieses Urteil des Divisionsgerichtes 6 das gängige Bild einer unflexiblen, verknöcherten und almodischen Armee, was sicher nicht als positiv gewertet werden darf. Zum Fall ist noch zu sagen, dass der Verteidiger des ehemaligen Offiziersschülers gegen das Urteil appelliert hat. Das stört den Auditor (Ankläger) nicht, hat auch er bereits appelliert, denn er fordert eine sechsmonatige Gefängnisstrafe, was die ganze Gerichtsbarkeit und letztlich die Armee doch schon bereits fast als lächerlich erscheinen lässt, wenn man bedenkt, dass doch niemand körperlich zu Schaden gekommen ist.

Lt Daniel Wülser
4800 Zofingen

SAMS – Herbsttagung 1997 – Nottwil LU, 28./29. November 1997

Wehrpflicht – Ende einer Epoche

Grundfragen: Können, sollen, müssen wir uns unser Massenheer noch leisten? Müssen wir uns die Wehrpflicht erhalten? Gilt es den Bericht des Bundesrates zur Sicherheitspolitik aus dem Jahre 1990 abzulösen? Hat der Bürger in Uniform überlebt?

Konkrete Fragen werden in den Arbeitsgruppen bearbeitet: Sind die Steuergelder in der Wehrpflichtarmee effizient eingesetzt? Ist die doppelte Kaderbelastung in Armee und Wirtschaft noch tragbar? Sind hoch technisierte Waffensysteme noch wehrpflichttauglich in der Milizarmee? Ist die heutige Wehrpflicht noch wehrgerecht?

Programm: 28. November

ab 18.15	Begrüssung und Einführung mit Brückenschlag zur Frühjahrstagung
18.35–19.10 Uhr	Historischer Einstieg ins Thema europaweit
19.15–19.50 Uhr	Begriffswelt: Wehrpflicht, Miliz, Massenheer, Freiwilligenarmee, stehendes Heer u. a. m.
19.50–20.20 Uhr	Neue Aspekte aus wirtschaftlicher Sicht
20.30 Uhr	Gemeinsames Nachtessen

Dr. Karl Haltiner
Prof. Hans-Rudolf Fuhrer
Prof. Paul Klein
Prof. Thomas Straubhaar

Sonderfall Schweiz?

Programm: 29. November

8.00 Uhr	Podium als Einführung in die Gruppenarbeit:	Thema «Ausbildung und Einsatztechnik» Thema «Wirtschaftlichkeit» Thema «Kaderbelastung» Thema «Demographie» Gesprächsleiter	Divisionär Pierre Winteregg Prof. Thomas Straubhaar Dir. Stephan Zimmermann Divisionär Waldemar Eymann Andreas Kühner
9.30 Uhr	Gruppenarbeit zu den vier Themen		

13.30 Uhr	Präsentation und Diskussion der Gruppenarbeit	RR Ulrich Faessler, Luzern
15.00 Uhr	Zusammenfassung	Dr. Karl Haltiner

Anmeldungen bis 21. November 1997 an Frau Marianne Heim, Viktoriastrasse 82, 3003 Bern, schriftlich oder telefonisch (031 324 6433, Fax 031 324 64 82). Tagungskosten: Fr. 205.– Mitglieder / Fr. 240.– Übrige.